



Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Postfach 15 51, 96305 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

B 1273

Druck: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH, 96277 Schneckenlohe

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 13.30 bis 15.30 Uhr sowie Donnerstag von 13.30 bis 17.30 Uhr.

Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag 8.00 bis 17.30 Uhr, Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten). Die Beratung durch das Sozialamt erfolgt nachmittags im Rahmen der Sozialrechtssprechtag vor Ort in den Gemeinden. Beratung im Landratsamt an Nachmittagen kann deshalb nur in dringenden Fällen und nur nach Terminvereinbarung erfolgen.

Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr – Bahnreisende: Bahnhof Kronach – Busreisende: Landratsamt

Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 – Fax (0 92 61) 678-2 11 – E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de – Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 050 054, IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54
BIC: BYLADEM1KUB; Raiffeisen-Volksbank Kronach-Ludwigsstadt eG (BLZ 773 616 00) Konto-Nr. 16 500, IBAN: DE94 7736 1600 0000 0165 00, BIC: GENODEF1KC1;
Postbank Nürnberg (BLZ 760 100 85) 44 207-851, IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFFXXX;
Kreisjugendamt: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 054 106, IBAN: DE 09 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

16

15.05.2017

INHALTSVERZEICHNIS

- | | |
|--|--|
| <p>41 Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport</p> <p>42 Tiergesundheit
Heimtierausweise gemäß Verordnung (EU) Nr. 576/2013 Ermächtigung von Tierärzten und Tierärztinnen</p> <p>43 Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die WindStorm Rugendorf GmbH &</p> | <p>44 Co. KG für den Windpark Rugendorf-Wötzeldorf.</p> <p>Kreiswahlleiterin für den Wahlkreis Coburg Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017</p> <p>Anordnung der Kreiswahlleiterin für den Wahlkreis 238 Coburg zur Bildung von Briefwahlvorständen</p> |
|--|--|

SG 11

41

Nr. 40 – 565

42

Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport

Am **Dienstag, 23.05.2017, um 14:00 Uhr** findet im **Sitzungssaal des Landratsamtes Kronach** eine **Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport** mit folgender Tagesordnung statt.

Tagesordnung

- 1 Informationen
- 2 Sachstandsbericht Sanierung Volkshochschule Kronach
- 3 Errichtung einer Staatlichen Realschule in Pressig
- 4 Unvorhergesehenes
- 5 Anfragen und Sonstiges

Ein nicht öffentlicher Sitzungsteil schließt sich an.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind selbstverständlich als Zuhörer in den öffentlichen Sitzungen der Kreisgremien willkommen.

Kronach, 08.05.2017
Landratsamt

Tiergesundheit

Heimtierausweise gemäß Verordnung (EU) Nr. 576/2013 Ermächtigung von Tierärzten und Tierärztinnen

Das Landratsamt Kronach erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

I.

1. Die im Landkreis Kronach niedergelassenen Tierärzte und Tierärztinnen werden vorbehaltlich der in Nummer 2 getroffenen Regelungen ermächtigt,
 - a) Heimtierausweise im Sinne des Artikels 3 Buchstabe f), nach Artikel 6 Buchstabe d), Artikel 22 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 entsprechend den Mustervorgaben des Anhangs III der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 auszustellen, auszufüllen und die dazu erforderlichen Tätigkeiten durchzuführen,
 - b) Blutproben für die Titrierung von Tollwutantikörpern nach Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe c) der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 zu entnehmen und das entsprechende Laborergebnis in den Heimtierausweis nach Artikel 27 Buchstabe b), Buchstabe ii), zu übertragen,

- c) klinische Untersuchungen nach Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe b) der Richtlinie 92/65/EWG durchzuführen.

Die Ermächtigung gilt auch für die in der Praxis eines im Landkreis Kronach niedergelassenen Tierarztes angestellten Tierärzte.

2. Die unter Nummer 1 erteilte Ermächtigung wird unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

- 2.1 Es dürfen nur Heimtierausweise verwendet werden, die den Mustervorgaben des Anhangs III der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 576/2013 entsprechen und von den Impfstoffherstellerfirmen oder Druckereien stammen, die in der HIT-Datenbank hinterlegt und damit von der zuständigen Behörde autorisiert sind.

Die Ermächtigten müssen am zentralen Ausgabe- und Kontrollverfahren für Heimtierausweise teilnehmen. Die Ermächtigung wird deshalb erst wirksam, sobald eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) Der Tierarzt besitzt die Berechtigung zum Zugang zum Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT-Datenbank), nämlich Registriernummer und PIN.

Tierärzten, die bereits über eine Registriernummer und PIN für die HIT-Datenbank verfügen, muss zusätzlich vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) in Kronach, Kulmbacher Straße 44, zusätzlich der Betriebstyp 754 (HT4) „Beauftragter Tierarzt, berechtigt zur Heimtierpass-Ausgabe“ zugewiesen werden.

Tierärzte, die bisher über keinen Zugang zur HIT-Datenbank verfügen, wenden sich an

- das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) in Kronach, Kulmbacher Straße 44, um eine Registriernummer zu beantragen
- das Landeskuratorium der Erzeugerringe für tierische Veredelung in Bayern e.V. (LKV), http://lkv.bayern.de/kennzeichnung/f_pinAntrag.htm, um eine PIN zu beantragen.

- b) Sofern ein Tierarzt das elektronische Verfahren der HIT-Datenbank zur Bestellung der Heimtierausweise nicht nutzen möchte, hat er seine Bestellung der Blanko-Heimtierausweise gebührenpflichtig über die noch zu benennende „Beauftragte Stelle“ unter Angabe seiner Registriernummer, der für die Bestellung ausgewählten autorisierten drucklegenden Firma und unter Angabe der benötigten Anzahl der Blanko-Heimtierausweise mittels Bestellformular abzuwickeln. Die erforderliche Eingabe der Daten in die HIT-Datenbank erfolgt in diesem Fall nach Prüfung der Voraussetzungen durch die Beauftragte Stelle.

- 2.2 Die Aufbewahrungspflicht für die im Rahmen der Erstaussstellung eines Heimtierausweises zu dokumentierenden Angaben beträgt drei Jahre.

- 2.3 Sofern ein Tierarzt das elektronische Verfahren der HIT-Datenbank nicht nutzt, muss er die Nummer des ausgegebenen Heimtierausweises der Beauftragten Stelle innerhalb von 14 Tagen nach Ausstellung unter Angabe seiner Registriernummer melden. Die

Kenntlichmachung der ausgegebenen Heimtierausweise in der HIT-Datenbank erfolgt gebührenpflichtig.

- 2.4 Die Ermächtigung erlischt bei Verlegen der Praxis außerhalb des Landkreises Kronach oder bei Auflösung. Die Verlegung oder Auflösung der Praxis ist unverzüglich dem Landratsamt Kronach, Fachbereich Veterinärwesen anzuzeigen.

- 2.5 Die Ermächtigung ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen.

- 2.6 Die Ermächtigung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs, allgemein wie im Einzelfall. Sie kann insbesondere bei einem erheblichen Verstoß oder wiederholten Verstößen eines Tierarztes gegen tiergesundheitsrechtliche Bestimmungen oder Bestimmungen dieser Verfügung vom Landratsamt Kronach widerrufen werden.

3. Die Verfügung des Landratsamtes Kronach vom 18.09.2009 zur Ermächtigung von Tierärzten/Tierärztinnen nach der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 und der Richtlinie 92/65/EWG wird aufgehoben.

4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem Tag als bekannt gegeben, der auf den Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt folgt.

Gründe:

I.

Die Verordnung (EU) Nr. 576/2013 ersetzt seit 29.12.2014 die Verordnung (EG) Nr. 998/2003 vom 26.05.2003. Dadurch sind für das innergemeinschaftliche Verbringen bestimmter Heimtiere neue einheitliche Regelungen für die mitzuführenden Dokumente geschaffen worden. Die nach bisheriger Rechtslage erteilten Ermächtigungen von Tierärztinnen und Tierärzten waren danach durch neue zu ersetzen.

II.

Sachlich zuständige Behörde ist nach § 24 Absatz 1 des Tiergesundheitsgesetzes i. V. mit § 1 Absatz 1 der Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts die Kreisverwaltungsbehörde. Die örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Kronach ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

1. Der nach in Artikel 6 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 vorgeschriebene Heimtierausweis ist nach Artikel 22 Abs. 1 von einem ermächtigten Tierarzt auszustellen. Die Entnahme der Blutprobe, die für die Durchführung des Tests zur Titrierung von Tollwutantikörpern notwendig ist (Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EU) Nr. 576/2013), muss von einem ermächtigten Tierarzt durchgeführt und im entsprechenden Abschnitt des Ausweises bescheinigt werden (siehe Anhang IV der Verordnung). Die nach Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe b) der Richtlinie 92/65/EWG vorgeschriebenen klinischen Untersuchungen sind durch einen von der zuständigen Behörde ermächtigten Tierarzt vorzunehmen.

2. Zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften wird die Ermächtigung im überwiegenden öffentlichen Interesse mit Nebenbestimmungen versehen (Art. 36 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

Die geforderte Dokumentation über den Vertriebsweg der Blanko-Heimtierausweise in der HIT-Datenbank ergibt sich aus Artikel 23 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 und dient der bundesweiten und zeitnahen Nachvollziehbarkeit über den Bezug und den Verbleib der Heimtierausweise und damit der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften. Daher ist ergänzend auch nur die Verwendung von Heimtierausweisen gestattet, welche über bestimmte Firmen bezogen werden können. Beide Vorgaben dienen zur Umsetzung der Forderung des Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013, wonach die zuständige Behörde zu gewährleisten hat, dass Blankoausweise nur an ermächtigte Tierärzte ausgegeben werden und deren Kontaktdaten mit den jeweiligen Passnummern der bezogenen Blanko-Heimtierausweise erfasst werden. Die zentrale Erfassung ist auch erforderlich, um dem Aspekt der Fälschungssicherheit Rechnung zu tragen. Die Ermächtigung kann daher nur ab dem Zeitpunkt wirksam werden, ab dem der Tierarzt alle Voraussetzungen einschließlich der Registrierung und der Zugangsberechtigung zur HIT-Datenbank erfüllt. Der hierzu erforderliche Aufwand ist zumutbar und das Verfahren zur Dokumentation in einer HIT-Datenbank mit den Vorgaben anderer Rechtsbereiche vergleichbar. Durch die beschränkten Zugangs- und Leserechte in der HIT-Datenbank (Registriernummernvergabe, PIN-Nummer) werden datenschutzrechtliche Belange sichergestellt. Für den Tierarzt, der aus persönlichen Gründen vom elektronischen Erfassungssystem der HIT-Datenbank keinen Gebrauch machen will, wird die Möglichkeit einer Bestellung der Blanko-Heimtierausweise sowie die Kenntlichmachung der ausgegebenen Heimtierausweise durch eine Beauftragte Stelle eingeräumt, die die entsprechende Dateneingabe in der HIT-Datenbank vornimmt.

Für die Aufbewahrungspflicht der in Artikel 22 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 genannten Angaben wird ein Zeitraum von 3 Jahren in Anlehnung an die maximalen Intervalle für die Wiederholungsimpfungen gegen die Tollwut für ausreichend angesehen. Der Pass dient der Identifizierung und der Kontrolle des Gesundheitsstatus des Tieres.

Der Aufgelassenvorbehalt stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG.

Der Widerrufsvorbehalt stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG sowie die Androhung des einzelfallbezogenen Widerrufs auf Art. 49 Abs. 2 Nr. 2 BayVwVfG. Er ist unter anderem erforderlich, um die Ermächtigung im Einzelfall bei tiergesundheitsrechtlichen Verstößen des Tierarztes oder bei Verstößen gegen Bestimmungen dieser Ermächtigung zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Zustände widerrufen zu können.

3. Die Aufhebung der bisherigen Ermächtigungen dient der Anpassung an aktuell geltendes Recht.
4. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts.

Hinweise:

1. Die Abgabe von Blanko-Heimtierausweisen oder Heimtierausweisen mit unvollständigen Eintragungen ist nicht zulässig und kann u.a. zum Entzug dieser Ermächtigung führen.
2. Bei der Erstaussstellung von Heimtierausweisen sind das Vorliegen der gültigen Tollwutimpfung bzw. die Durchführung der Tollwutimpfung im Gegensatz zur verpflichtenden Kennzeichnung keine Voraussetzung.
3. Ab dem 29.12.2014 dürfen bei der Erstaussstellung nur noch Heimtierausweise verwendet werden, welche den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 entsprechen.
4. Die vor dem 29.12.2014 ausgestellten Heimtierausweise nach dem Muster der Entscheidung 2003/803/EG behalten Ihre Gültigkeit.
5. Die Ausstellung des Heimtierausweises hat ausschließlich zu erfolgen, sofern die Voraussetzungen des Artikels 22 Absatz 1 Verordnung (EU) erfüllt sind. Die Eingabefelder im Heimtierausweis nach Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a bis d sind ausschließlich durch den ermächtigten Tierarzt auszufüllen. Dies gilt auch für die alleinige Übertragung von Daten in den Heimtierausweis ohne Durchführung der Tollwutimpfung bzw. anlässlich deren Auffrischungsimpfung.
6. Die Dokumentationspflicht des ermächtigten Tierarztes umfasst nach Art. 22 Abs. 3 Verordnung (EU) Nr. 576/2013 mindestens folgende Angaben und ist in geeigneter Weise anhand der Praxisaufzeichnungen zu führen, sofern keine Eingabe in die HIT-Datenbank gewünscht ist:
 - Lokalisation der Kennzeichnung (Transponder/Tätowierung)
 - Zeitpunkt der Kennzeichnung / des Ablesens (Datum)
 - Alphanumerischer Code des Transponders/Tätowierungsnummer
 - Name und Kontaktinformationen des Tierhalters (siehe Anhang III Teil 1 Nr. I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577 / 2013)
 - Nummer des Heimtierausweises
7. Die Erfassung und Aktualisierung der autorisierten drucklegenden Firmen erfolgt zentral in der HIT-Datenbank durch die für den Standort der jeweiligen Firma zuständige Behörde. Die direkte Bestellung der Blanko-Heimtierausweise ist im online-Verfahren innerhalb der HIT-Datenbank möglich. Alternativ ist eine Bestellung über eine Beauftragte Stelle zulässig.
8. Die Kennzeichnung eines Heimtieres hat ausschließlich mittels Transponder zu erfolgen (Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013).
9. Die Implantation von Transpondern bei Heimtieren ist in Deutschland auch durch andere Personen als einem Tierarzt zulässig (Artikel 18 Verordnung (EU) Nr. 576/2013 i.V.m. §§ 5 und 6 Tierschutzgesetz) und muss vor der Erstaussstellung des Heimtierausweises erfolgt sein.
10. Die Durchführung ergänzender präventiver Gesundheitsmaßnahmen zur Vorbeugung gegen andere Krankheiten oder Infektionen als der Tollwut und deren

Dokumentation im Heimtierausweis kann auch durch nicht ermächtigte Tierärzte erfolgen (Artikel 22 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013). Dies gilt auch für die präventiven Gesundheitsmaßnahmen zur Kontrolle von Echinococcus multilocularis nach der Verordnung (EU) Nr. 1152/2011.

11. Sofern die Bestimmung des Antikörpertiters auf Tollwut im Rahmen des Artikels 10 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 durchgeführt wird, hat dies in einem hierfür zugelassenen Labor zu erfolgen. http://ec.europa.eu/food/animal/liveanimals/pets//approval_en.htm
12. Impfstoffe sind in der tierärztlichen Hausapotheke zu lagern. Die Liste der für Deutschland zugelassenen Tollwutimpfstoffe ist abrufbar unter: [http://www.pei.de/DE/arzneimittel/impfstoff-impfstoffe-fuer-tiere-node.html](http://www.pei.de/DE/arzneimittel/impfstoff-impfstoffe-fuer-tiere/impfstoff-impfstoffe-fuer-tiere-node.html)
13. Ab dem Datum des Widerrufs der Ermächtigung sind die weitere Erstaussstellung von Heimtierausweisen sowie die Vornahme und Eintragung von Tollwutimpfungen in Heimtierausweise nicht mehr zulässig.
14. Der ermächtigte Tierarzt unterliegt der Überwachung durch die zuständige Behörde. Die Vorgaben des § 24 Absatz 1 sowie die Absätze 4 bis 6 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz) sowie der §§ 64 bis 65 des Arzneimittelgesetzes gelten entsprechend.
15. Für fachliche Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Landratsamt Kronach, Sachgebiet Veterinärwesen, und Verbraucherschutz, Güterstraße 18, 96317 Kronach.
16. Die beauftragte Stelle kann nach ihrer Benennung beim Landratsamt Kronach, Sachgebiet Veterinärwesen, und Verbraucherschutz, Güterstraße 18, 96317 Kronach, erfragt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form¹ erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

2. Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in diesem Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
3. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist nur der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung an das Verwaltungsgericht in Bayreuth zulässig (§ 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).
4. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Kronach, 02.05.2017
Landratsamt

Quenzer
Regierungsrätin

Nr. 27 - 170/7

43

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die WindStrom Rugendorf GmbH & Co. KG für den Windpark Rugendorf-Wötzelsdorf.

Bekanntmachung gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die WindStrom Rugendorf GmbH & Co. KG, Äußere Nürnberger Straße 1, 91301 Forchheim, beabsichtigt, insgesamt sieben Windkraftanlagen vom Typ General Electric GE 2.75 – 120 NH 139 (Nennleistung jeweils 2.750 kW; Nabenhöhe jeweils 139 m; Rotordurchmesser jeweils 120 m) zu errichten und in Betrieb zu nehmen, und zwar

- a) im Windpark Rugendorf-Wötzelsdorf drei Anlagen auf den Grundstücken

FINr. 564 der Gemarkung Gössersdorf (RW1),
Gemeinde Weißenbrunn

FINr. 420 der Gemarkung Wötzelsdorf (RW2),
Stadt Kronach

FINr. 297 der Gemarkung Seibelsdorf (RW3),
Markt Marktrodach

- b) im Windpark Rugendorf-Eisenwind eine Anlage auf dem Grundstück

FINr. 1726 der Gemarkung Rugendorf (RE1),
Gemeinde Rugendorf

- c) im Windpark Rugendorf-Fichtich drei Anlagen auf den Grundstücken

FINr. 417 der Gemarkung Lösau (RF1),
Stadt Kulmbach

FINrn. 411 und 412 der Gemarkung Lösau (RF2),
Stadt Kulmbach

FINr. 425 der Gemarkung Lösau (RF3),
Stadt Kulmbach.

Für dieses Vorhaben wurden beim Landratsamt Kronach und beim Landratsamt Kulmbach die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen nach § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) beantragt und bezüglich der Änderung des Anlagentyps (ursprünglich sollte der Typ GE 2.5 – 120 NH 139 des gleichen Herstellers zur Ausführung gelangen) die erforderlichen Anzeigen nach § 15 Abs. 1 BImSchG erstattet.

Für dieses Vorhaben wird hiermit die Feststellung getroffen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt. Gemäß § 3 c Satz 1 UVPG ist für das Vorhaben die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Diese Prüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären, durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Kronach, 08.05.2017
Landratsamt

Klaus Löffler
Landrat

Kreiswahlleiterin für den
Wahlkreis Coburg **44**

Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017

Anordnung der Kreiswahlleiterin für den Wahlkreis 238 Coburg zur Bildung von Briefwahlvorständen

Gemäß § 8 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1062), in Verbindung mit § 7 Nr. 2 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 24. März 2017 (BGBl. I S. 585), und § 1 der Verordnung über die Bildung der Wahlorgane für die Wahl zum Deutschen Bundestag vom 4. März 1980 (BayRS 111-3-I) wird für den Wahlkreis 238 Coburg die Einsetzung von Wahlvorstehern und Wahlvorständen zur Feststellung des Briefwahlergebnisses wie folgt angeordnet:

- in der Stadt Coburg: 20 Briefwahlvorstände

- im Landkreis Coburg

- Gemeinde Ahorn: 2 Briefwahlvorstände

- Stadt Bad Rodach: 2 Briefwahlvorstände
- Gemeinde Dörfles-Esbach: 1 Briefwahlvorstand
- Gemeinde Ebersdorf bei Coburg: 2 Briefwahlvorstände
- Gemeinde Großheirath: 2 Briefwahlvorstände
- Gemeinde Grub am Forst: 1 Briefwahlvorstand
- Gemeinde Itzgrund: 1 Briefwahlvorstand
- Gemeinde Lautertal: 2 Briefwahlvorstände
- Gemeinde Meeder: 2 Briefwahlvorstände
- Stadt Neustadt bei Coburg: 4 Briefwahlvorstände
- Gemeinde Niederfüllbach: 1 Briefwahlvorstand
- Stadt Rödentel: 5 Briefwahlvorstände
- Stadt Seßlach: 1 Briefwahlvorstand
- Gemeinde Sonnefeld: 2 Briefwahlvorstände
- Gemeinde Untersiemau: 1 Briefwahlvorstand
- Gemeinde Weidhausen: 2 Briefwahlvorstände
- Gemeinde Weitramsdorf: 2 Briefwahlvorstände

- im Landkreis Kronach

- Stadt Kronach: 5 Briefwahlvorstände
- Markt Küps: 2 Briefwahlvorstände
- Stadt Ludwigstadt: 2 Briefwahlvorstände
- Markt Marktrodach: 1 Briefwahlvorstand
- Markt Mitwitz: 1 Briefwahlvorstand
- Markt Nordhalben: 1 Briefwahlvorstand
- Markt Pressig: 2 Briefwahlvorstände
- Gemeinde Reichenbach: 1 Briefwahlvorstand
- Gemeinde Schneckenlohe: 1 Briefwahlvorstand
- Gemeinde Steinbach am Wald: 1 Briefwahlvorstand
- Markt Steinwiesen: 1 Briefwahlvorstand
- Gemeinde Stockheim: 1 Briefwahlvorstand
- Markt Tettau: 1 Briefwahlvorstand
- Stadt Teuschnitz: 1 Briefwahlvorstand
- Gemeinde Tschirn: 1 Briefwahlvorstand
- Stadt Wallenfels: 1 Briefwahlvorstand
- Gemeinde Weißenbrunn: 1 Briefwahlvorstand
- Gemeinde Wilhelmsthal: 1 Briefwahlvorstand

- im Landkreis Hof

- Gemeinde Geroldsgrün: 1 Briefwahlvorstand

Nach § 3 Abs. 3 der Verordnung über die Bildung der Wahlorgane für die Wahl zum Deutschen Bundestag haben die Einheitsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften die Wahlvorsteher zur Feststellung des Briefwahlergebnisses und deren Stellvertretungen zu ernennen sowie die Beisitzer der Briefwahlvorstände zu berufen.

Eine Änderung dieser Anordnung bleibt für den Fall vorbehalten, dass auf einen Briefwahlvorstand voraussichtlich weniger als 50 Wahlbriefe entfallen. Die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften verständigen die Kreiswahlleiterin unverzüglich, falls am 13. Tag vor dem Wahltag (11. September 2017) diese Zahl nicht erreicht werden sollte. Gleiches gilt, wenn sich die Zahl der Briefwahlvorstände in Anbetracht des Rücklaufs von Wahlbriefen als zu gering erweisen sollte.

Coburg, den 08.05.2017
Die Kreiswahlleiterin

Stefanie Grundmann

Landratsamt Kronach
Löffler
Landrat